

Konzeption

Erziehungsstelle Cottbus „Am Anger“

Jugendhilfe Cottbus gemeinnützige GmbH
Brandenburger Platz 59
03046 Cottbus

Geschäftsführerin: Frau Katrin Schloßhauer

Inhalt

1	Präambel.....	2
1.1	Der Träger.....	2
1.2	Leitbildauszug.....	2
2	Beschreibung des Angebotes.....	2
2.1	Gesetzliche Grundlage.....	3
2.2	Zielsetzung.....	3
2.3	Zielgruppe.....	3
2.4	Indikation.....	4
	Familiäre Indikation:.....	4
	Indikation bei Kindern/Jugendlichen.....	4
3	Strukturelle Voraussetzungen / Rahmenbedingungen.....	4
3.1	Räumliche Bedingungen.....	4
3.2	Personal – Umfang und Qualifikationen.....	5
4	Inhaltliche Umsetzung / Prozessgestaltung.....	5
4.1	Aufnahme.....	5
4.2	Pädagogische Schwerpunkte und Angebote.....	5
4.3	Alltagsgestaltung / Rituale / Freizeitmöglichkeiten.....	5
4.4	Soziales Lernen.....	6
4.5	Unterstützung schulischen und beruflichen Lernens.....	6
4.6	Familienarbeit / Elternarbeit.....	6
5	Methoden und fachliche Grundlagen für Regelangebot bzw. Zusatzleistungen.....	6
5.1	Praktische Umsetzung von Beteiligung / Regeln / Pflichten.....	6
5.2	Beschwerdemanagement.....	7
5.3	Umgang mit Krisen.....	7
5.4	Beendigung / Integration / Nachbetreuung.....	7
5.5	Betreuung nach § 35a SGB VIII.....	7
6	Kooperation.....	8
6.1	Jugendamt.....	8
6.2	Schule.....	8
6.3	KJPP, Gesundheitsdienste.....	8
7	Qualitätsentwicklung und -sicherung.....	8
7.1	Kommunikationskultur.....	8
7.2	Dokumentationswesen.....	9
7.3	Fortbildung / Supervision.....	9
8	Anlage 1: Betreuung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher (§ 35a SGB VIII).....	10

1 Präambel

1.1 Der Träger

Die Jugendhilfe Cottbus gemeinnützige GmbH ist ein freier Träger der Jugendhilfe und eine Tochter des Jugendhilfe Cottbus e.V., welcher 1992 gegründet wurde.

Während der Jugendhilfe Cottbus e.V. weitgehend in der offenen Jugendarbeit tätig wird, liegt der Tätigkeitsschwerpunkt der gemeinnützigen GmbH hauptsächlich im Bereich der Hilfen zur Erziehung.

Zum Träger gehören folgende Projekte:

Jugendhilfe Cottbus e.V.:

- Fanprojekt „FC Energie“
- „Parx“, Kinder- und Jugendarbeit
- Streetwork

Jugendhilfe Cottbus gemeinnützige GmbH:

- Kinder- und Jugendnotdienst/Clearingstelle, Cottbus
- Erziehungs- und Familienberatungsstelle, Cottbus
- Flexible ambulante Hilfen, Cottbus
- Jugendwohngruppe, Cottbus
- Betreutes Einzelwohnen, Cottbus
- Wohngruppe „Kastanienhof“, Calau/OT Reuden, LKR Oberspreewald-Lausitz
- Erziehungsstelle Tauer/Schönhöhe, LKR Spree-Neiße
- Kindertagesstätte Reggio-Haus „Emilia“, Cottbus
- Integrations-Kindertagesstätte „Familien-Kindertagesstätte“, Cottbus

1.2 Leitbildauszug

Wir Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitglieder setzen uns aktiv für Kinder, Jugendliche und deren Familien ein. Für uns bilden *starke Familien* – Familien mit Sozialkompetenz – das Fundament kindlicher Entwicklung. *Starke Familien* vermitteln Sicherheit und Zugehörigkeit, Stabilität und Zuversicht. Sie schaffen Raum für Entwicklung von Kompetenzen, ermöglichen soziale Integration, aktive Beteiligung und geben Geborgenheit und Liebe. Ausgehend von einem humanistischen, ganzheitlichen Menschenbild werden anhand systemischer Grundhaltungen unter Einbeziehung des konkreten Umfeldes und der Familie des Jugendlichen vorhandene Ressourcen mobilisiert.

Grundhaltungen unserer Arbeit sind

- eine unbedingte Wertschätzung der Kinder und ihrer Herkunftsfamilien,
- Familienorientierung,
- die Orientierung an der Lebens- und Alltagswelt der Kinder sowie die Förderung der Eigenverantwortlichkeit und Teilhabe der Kinder.

2 Beschreibung des Angebotes

Die Erziehungsstelle ist eine Form der stationären Unterbringung und eine besonders familiennahe und familienergänzende Hilfe für Kinder und Jugendliche in besonderen Problemlagen.

Die Erziehungsstelle Cottbus „Am Anger“ befindet sich in einer durch den Träger angemieteten 5-Raum-Wohnung im Cottbuser Stadtteil Sandow in der 2. Etage eines sogenannten

Würfelhäuser in Plattenbauweise (Vermieter: Gebäudewirtschaft Cottbus). Sie liegt zentrumsnah an der Spree.

Aufnahmealter:

4 – 12 Jahre. Die Betreuung kann bei Bedarf bis zur Volljährigkeit erfolgen.

Platzzahl/Betreuungsdichte

2 Kinder bzw. Jugendliche (Jungen und Mädchen)

2.1 Gesetzliche Grundlage

Die Betreuung basiert auf den §§ 27, 34 und 35a SGB VIII. Die Finanzierung erfolgt über das zuständige Jugendamt.

2.2 Zielsetzung

Besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder oder Jugendliche aus komplizierten sozialen Verhältnissen mit Erziehungsschwierigkeiten der Eltern sowie eigenen körperlichen, geistigen und psychischen Besonderheiten haben einen spezifischen Förderbedarf, der nur durch einen besonderen erzieherischen und/oder pflegerischen Aufwand sichergestellt werden kann. Sie benötigen deshalb eine Betreuung und Förderung durch fachlich qualifizierte Bezugspersonen in professionellem Kontext. Dabei muss ein hohes Maß an personeller Stabilität und Zuverlässigkeit in der Arbeit mit anvertrauten Kindern und Jugendlichen gewährleistet werden.

Die Erziehungsstelle bietet ein familiäres Ergänzungsfeld zur konfliktbelasteten Herkunftsfamilie der Kinder und Jugendlichen. Sie trägt stellvertretend für die Herkunftsfamilie pädagogische Konflikte mit den Kindern und Jugendlichen aus und regt fördernde erzieherische Prozesse an. Gleichzeitig ist sie Mittler zwischen der Herkunftsfamilie und dem Kind bzw. Jugendlichen.

Die Jugendhilfe Cottbus gGmbH sichert die Durchsetzung professioneller Standards, eine fachliche Anleitung sowie die Einbindung in den Gesamtkontext der Erziehungsstellen und der sonstigen Einrichtungen des Trägers.

2.3 Zielgruppe

Aufgenommen werden können Kinder, denen eine ihrem Wohl entsprechende Erziehung in ihrem bisherigen Lebensumfeld nicht mehr gewährleistet ist und die aufgrund ihrer individuellen Problematik eine professionelle Unterstützung unter familiären Rahmenbedingungen benötigen.

Dies sind vor allem Kinder,

- die sich auf Grund der individuellen Problematik nicht in eine Pflegefamilie oder andere Betreuungseinrichtung nach § 34 SGB VIII integrieren lassen (z. B. psychosoziale Auffälligkeiten, Ablehnung/Loyalitätskonflikte),
- welche in einer anderen Wohnform mit mehreren Kindern überfordert sind,
- die einen besonderen Schutzbedarf haben und
- bei denen andere Formen der Fremdunterbringung als nicht ausreichend angesehen werden, um der Problematik des Kindes im Sinne der angestrebten Ziele gerecht werden zu können.

Sie benötigen Unterstützung in der Bewältigung von Problemlagen, wie z. B.

- gravierende Störungen im bisherigen Bezugs- und Familiensystem,

- traumatische Erlebnisse,
- Entwicklungsbeeinträchtigungen,
- Verhaltensauffälligkeiten,
- Beziehungsabbrüche und sich daraus ergebende Beziehungsstörungen sowie
- Vorerfahrungen durch Heim- und/oder Psychiatrieaufenthalte.

2.4 Indikation

Indikationen sind nicht per se ein Grund für die Gewährung einer stationären Hilfe im Rahmen einer Erziehungsstelle. Der Erziehungshilfebedarf ergibt sich nur aus dem Gesamtkontext der familiären Situation und dem gemeinsamen Auftreten mehrerer, die Entwicklung des Kindes/des Jugendlichen negativ beeinträchtigender Faktoren.

Indikationen können sein:

Familiäre Indikation:

- Überforderung der Eltern in besonderen Entwicklungsphasen ihres Kindes,
- Suchtverhalten oder psychische Behinderung der Eltern,
- länger anhaltende Störungen in der Eltern-Kind-Beziehung,
- Über- bzw. Unterforderungsverhalten der Eltern gegenüber ihrem Kind,
- familiären Beziehungskrisen wie z. B. Trennung, Scheidung der Eltern mit Auswirkungen auf die elterliche Erziehungsfähigkeit,
- tragischen Lebensereignisse innerhalb der Familie, wie, schwere Krankheit oder Tod in der Familie.

Indikation bei Kindern/Jugendlichen

- Entwicklungsauffälligkeiten oder Entwicklungsstörungen,
- Auffälligkeiten des Sozial- und/oder Leistungsverhaltens (wie z.B. massive Lernschwierigkeiten bzw. Lernbehinderung, unregelmäßige Schulbesuche, Schulabbrüche),
- Auffälligkeiten oder Störungen im psychosozialen Bereich,
- Beziehungsverweigerung,
- soziale Isolation und/oder irrealer Bezug zur Umwelt,
- stark bedürfnisgeleitetes Handeln bei gleichzeitiger Verweigerung einer altersentsprechenden Übernahme von Verantwortung,
- Verwahrlosungstendenzen,
- Akzeptanz von Gewalt als Konfliktlösungsmittel.

Die Kinder sollten ein gewisses Maß an Bindungsfähigkeit besitzen, so dass eine Aufnahme in dieses sehr dichte Betreuungs-Setting angemessen scheint. Dabei können die Aufnahmen mit mittel- oder langfristiger Perspektive geschehen.

3 Strukturelle Voraussetzungen / Rahmenbedingungen

3.1 Räumliche Bedingungen

Den Kindern/Jugendlichen steht ein ausreichender persönlicher Wohnbereich und Raum für Bewegungsfreiheit zur Verfügung.

Räume:	1	Wohnzimmer
	1	Küche
	2	Bäder
	2	Kinderzimmer

- 1 privater Wohn- und Schlafraum des Erziehers
- 1 Raum für Vertretungserzieher

3.2 Personal – Umfang und Qualifikationen

In der Erziehungsstelle sind 1,2 VZÄ pädagogische Mitarbeiter (Erziehungsstellenperson + Krankheits-, Urlaubs- und Fortbildungs-Vertretung; staatlich anerkannte Erzieher und vergleichbare Berufsabschlüsse lt. Fachkräftegebot) beschäftigt. Dieser Schlüssel gilt unter der Annahme, dass mindestens eine regelmäßige monatliche sowie eine 12-tägige jährliche Beurlaubung der Kinder ins Elternhaus oder zu Angehörigen stattfindet. Sollte dies aus verschiedenen Gründen nicht der Fall sein, muss der Personalschlüssel entsprechend angepasst werden.

4 Inhaltliche Umsetzung / Prozessgestaltung

4.1 Aufnahme

Nach der Anfrage des Jugendamtes legen wir besonderen Wert auf die Vereinbarung eines ausführlichen Informations- und Kennenlern-Gesprächs mit den Eltern sowie deren Kind. Dabei sollten sowohl das Kind/der Jugendliche als auch dessen Eltern und nicht zuletzt der Träger und insbesondere der Mitarbeiter der Erziehungsstelle einer Aufnahme zustimmen. Vor einer Zustimmung ist zu prüfen, inwieweit die Kompetenzen der Fachkraft und die Rahmenbedingungen der Erziehungsstelle optimale Voraussetzungen für einen Erfolg der Hilfe bieten. Zum anderen muss geklärt sein, dass das Kind/der Jugendliche auf die Einrichtung einlassen kann. Im Zweifel sind eventuell weitere Kontakte erforderlich. Auch ein Probewohnen ist möglich und kann im Einzelfall vereinbart werden. Wohnt bereits ein Kind in der Einrichtung, sollte auch geprüft werden, inwieweit die Kinder/Jugendlichen miteinander harmonisieren.

4.2 Pädagogische Schwerpunkte und Angebote

Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass eine Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen nur mit ihnen stattfinden kann. Erziehungsziele können also nur realisiert werden, wenn die Kinder und Jugendlichen sie auch als eigenes Ziel verstehen. Dies impliziert einerseits einen hohen Grad an Individualität der Wertvorstellungen, Lebenswirklichkeiten und damit der Lebensziele der Kinder und Jugendlichen, andererseits bedeutet dies auch, dass eine Generalisierung pädagogischer Schwerpunkte nicht zielführend sein kann. Pädagogische Zielsetzungen und - damit verbunden - pädagogische Angebote orientieren sich deshalb bei uns immer am Kind oder Jugendlichen.

4.3 Alltagsgestaltung / Rituale / Freizeitmöglichkeiten

Erziehungsstellen orientieren sich familienanalog an einem strukturierten Alltag. Dabei wird die Alltagsstruktur maßgeblich von der Erziehungsstellenfamilie geprägt.

Alle Regeln werden mit den Kindern bzw. Jugendlichen gemeinsam besprochen und erarbeitet und sind jederzeit an neue Gegebenheiten anpassbar. Dabei nehmen wir Rücksicht auf das Alter und den Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen, aber auch auf die besonderen Spezifika des einzelnen Kindes bzw. des Jugendlichen.

So ist die Gestaltung des Alltags ständigen Veränderungsprozessen innerhalb eines Rahmens von geregelten Abläufen (Schule/Ausbildung, Freizeit, Mahlzeiten, Ruhezeiten, gemeinsame Unternehmungen) unterzogen, die einmal mehr familienähnliche Gemeinsamkeit, ein anderes Mal mehr Individualität ermöglichen.

4.4 Soziales Lernen

Die familienähnliche Struktur einer Erziehungsstelle ist das wesentliche Instrument sozialen Lernens, dem Erlernen eines angemessenen Sozialverhaltens und dem Erwerb sozialer Kompetenzen. Soziales Lernen geschieht als Lernen durch Erfahrung und am Modell.

Die Kinder bzw. Jugendlichen lernen

- angemessen zu kommunizieren,
- zu kooperieren,
- Verantwortung zu übernehmen,
- mit den eigenen Gefühlen umzugehen,
- Kritik anzunehmen und angemessen einzusetzen
- Probleme zu lösen,
- selbstständiger zu werden und
- die eigene Leistungsfähigkeit zu erkennen.

4.5 Unterstützung schulischen und beruflichen Lernens

Die schulische und berufliche Förderung ist ein zentrales Thema während der Unterbringung in der Erziehungsstelle. Erfolge im schulischen Bereich wirken sich immer auch positiv auf die psycho-soziale Gesamtsituation der/des Kindes/Jugendlichen aus. Je nach individueller Situation erhalten die Kinder und Jugendlichen deshalb jegliche erforderliche Unterstützung seitens der Erziehungsstellen in Bezug auf ihre schulische und berufliche Entwicklung.

4.6 Familienarbeit / Elternarbeit

Grundsätzliches Ziel der Arbeit mit den Eltern der Kinder und Jugendlichen ist für uns nicht die Entlassung der Eltern aus dem Erziehungsprozess ihres Kindes. Die Eltern sollen für den Zeitraum der Unterbringung ihres Kindes entlastet werden, um das Eltern-Kind-Verhältnis unter den Bedingungen der räumlichen Trennung zu verbessern bzw. wiederherzustellen. Wir verstehen die Hilfe so als eine familienergänzende und nicht als familienersetzende Maßnahme. Dabei sind wir bestrebt, je nach Voraussetzungen (Wohnortnähe, Entwicklungsstand der Elternbereitschaft und der Elternfähigkeiten) die unterstützende Hilfe der Familie in den Erziehungsalltag einzubeziehen.

In der Praxis bedeutet dies:

- die Sicherstellung der Beteiligungsrechte der Eltern sowie Klärung von Aufgaben (Kind/Jugendliche/r – Eltern – Einrichtung) und die Gestaltung des Umganges auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung und entsprechend der Spezifika der Eltern-Kind-Beziehung,
- einen regelmäßigen Austausch (telefonisch und persönlich) sowie
- die Abstimmung über ein gemeinsames erzieherisches Vorgehen.

5 Methoden und fachliche Grundlagen für Regelangebot bzw. Zusatzleistungen

5.1 Praktische Umsetzung von Beteiligung / Regeln / Pflichten

Partizipation beginnt damit, dass die Entscheidung über den Einzug in die Erziehungsstelle durch das Kind/den Jugendlichen altersentsprechend weitgehend (mit-)getroffen wird. Sie setzt sich fort in der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an den jeweiligen Kommunikationsstrukturen der Erziehungsstellen-Familien sowie der Beteiligung an allen ihre Person betreffenden Entscheidungen.

Exemplarisch für die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen stehen folgende Beispiele:

- Die Kinder und Jugendlichen werden bei anstehender Renovierung des Zimmers beteiligt.

- Die Kinder und Jugendlichen werden bei der Einteilung der ihnen zur Verfügung stehenden Finanzen beraten und unterstützt. Das Taschengeld steht ihnen uneingeschränkt zu.
- Die Kinder und Jugendlichen haben das Recht, ihre persönliche Akte sowie alle über sie verfassten Berichte einzusehen, diese erläutert zu bekommen und Einsprüche geltend zu machen.
- Die Kinder und Jugendlichen werden in die auf der Grundlage des Hilfeplanes erstellte Erziehungsplanung einbezogen.

5.2 Beschwerdemanagement

Jedes betreute Kind, jeder Jugendliche, aber auch deren Eltern und andere Angehörige haben das Recht, zu kritisieren und sich zu beschweren. Häufig geschieht dies im Alltag und kann zwischen den Beteiligten (in persönlichen Gesprächen, Elterngesprächen usw.) besprochen und geklärt werden. Auch die Leitung (Fachbereichsleitung, Geschäftsführung) nehmen gern Kritik und Beschwerden entgegen und sind an einer Klärung interessiert. Kinder und Eltern werden über ihre Beschwerdemöglichkeiten mit der Aufnahme informiert. Kontaktdaten werden ihnen zur Verfügung gestellt.

5.3 Umgang mit Krisen

Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen erfordert ein hohes Maß an Wissen und Verständnis der Fachkräfte für die komplexen seelischen Prozesse der jungen Kinder und Jugendlichen mit all ihren Erscheinungsformen (Trauer, Wut, Rückzug, selbst- und fremdgefährdende Verhaltensweisen, Störungen des Selbstbildes usw.). Um die daraus entstehenden Krisen angemessen zu bearbeiten ist eine regelmäßige Fallreflexion, sind Supervisionen unerlässlich, um angemessenes pädagogisches Handeln zu ermöglichen und die Stabilität des Betreuungssetting nicht zu gefährden.

In den 14-tägig stattfindenden Beratungs-Gesprächen mit der pädagogischen Leitung werden alle organisatorischen Punkte besprochen und die Problematik der einzelnen Bewohner ausführlich erörtert.

In den Supervisionen muss auch immer wieder neu die eigene Wahrnehmungs- und Handlungssensibilität aufrechterhalten oder hergestellt werden.

Die fachliche Weiterqualifikation der Mitarbeiter findet in regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen statt.

5.4 Beendigung / Integration / Nachbetreuung

Folgende planmäßige Beendigungen der Hilfen sind denkbar:

- Rückkehr in die Herkunftsfamilie,
- Umzug zu einem anderen Familienmitglied (bspw. leiblicher Vater, Großmutter),
- Umzug in eine andere Betreuungsform der erzieherischen Hilfen sowie
- Volljährigkeit und wirtschaftliche Selbständigkeit.

Auch unplanmäßige Entlassungen aus den Einrichtungen können nicht ausgeschlossen werden. Die Ursachen dafür können vielgestaltig sein. Ein nicht gelingender Beziehungsaufbau kann ebenso die Ursache für eine unplanmäßige Entlassung sein, wie ein massiv gestörtes Vertrauensverhältnis zwischen dem Kind/Jugendlichen und dem Betreuer. Auch Entscheidungen des Familiengerichts oder ein Umzug der Herkunftsfamilie sind für eine unplanmäßige Beendigung der Hilfe denkbar.

5.5 Betreuung nach § 35a SGB VIII

siehe Anlage 1

6 Kooperation

6.1 Jugendamt

Insbesondere der Erzieher und der verantwortliche Mitarbeiter des ASD des Jugendamtes arbeiten auf allen Ebenen zusammen. Dazu gehören:

- situationsbezogene Abstimmungen zum Erziehungsprozess,
- die Zusammenarbeit bei Familienkontakten,
- die regelmäßige Kooperation im Rahmen des Hilfeplanverfahrens (entsprechend der Qualitätskriterien des Landkreises aber mind. ½-jährlich),
- die Entwicklung und der Versuch der Realisierung eines sinnvollen Hilfekonzeptes und
- die regelmäßige Erstellung von Entwicklungsberichten durch die Erzieherin (max. ¼-jährlich).

Voraussetzung für die Einbeziehung weiterer an der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen beteiligter Personen ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten.

6.2 Schule

Kontakt zwischen der Erziehungsstelle und der Schule kann sich nicht ausschließlich auf Kontakte zum Klassenlehrer/Tutor beschränken. Häufig sind diese für Leistungen der Schüler in anderen Unterrichtsfächern nicht bzw. nicht ausreichend aussagefähig. Deshalb ist ein regelmäßiger persönlicher Kontakt der Bezugsbetreuer auch zu den Fachlehrern erforderlich, um punktgenaue Unterstützung anbieten zu können. Die Eltern sollen auch hierbei weitgehend in die Gespräche in der Schule bzw. der Einrichtung einbezogen werden

6.3 KJPP, Gesundheitsdienste....

Jedes Kind bzw. jeder Jugendliche hat das Recht auf einen (Haus-)Arzt bzw. Therapeuten seiner Wahl. Voraussetzung ist, dass die Eltern der Wahl des betreffenden Arztes zustimmen.

7 Qualitätsentwicklung und -sicherung

7.1 Kommunikationskultur

Träger

Für die Kommunikationskultur der Jugendhilfe Cottbus gemeinnützige GmbH ist es selbstverständlich, dass die Mitarbeiter alle Informationen erhalten, die sie zur Bewältigung ihrer täglichen Arbeit benötigen. In einem wöchentlichen internen Mitarbeiterbrief (per Mail) werden die Mitarbeiter zudem über trägerinterne Ereignisse sowie Veranstaltungen anderer Projekte informiert. Ein regelmäßiger Kontakt sowie eine eigenständige Zusammenarbeit der Projekte auf allen Ebenen sind ausdrücklich gewünscht.

Projektbezogene Entscheidungen werden weitgehend in den Projekten getroffen und sind Teamentscheidungen. Entscheidungen von projektübergreifendem Interesse trifft die Leitung.

Erziehungsstellen

In den Erziehungsstellen wird 14-tägig eine gemeinsame Beratung mit der Fachbereichsleitung durchgeführt. Dort werden sowohl organisatorische als auch fallspezifische Fragen bearbeitet.

Einmal im Jahr findet eine Klausurtagung statt. Hierbei werden aktuelle Fragen reflektiert und Zielstellungen des für das kommende Jahr erarbeitet.

7.2 Dokumentationswesen

Die Projekte der Jugendhilfe Cottbus gemeinnützige GmbH sowie des Jugendhilfe Cottbus e.V. sind zentral über einen Server miteinander verbunden. Alle Projekte sowie die Leitung haben so schnellen Zugriff auf wichtige Daten unter Beachtung und Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

In den Erziehungsstellen werden regelmäßig Fall-Akten (MSWord) geführt. Ebenso werden Postein- und Ausgänge, Medikamenteneinnahmen, Belehrungen u.ä. dokumentiert.

Personenbezogene Daten werden nach Beendigung der Betreuung nach einem angemessenen Aufbewahrungszeitraum (längstens 2 Jahre) gelöscht.

7.3 Fortbildung / Supervision

Die Mitarbeiter der Erziehungsstellen nehmen 6x im Jahr eine 2-stündige Fall-Supervision wahr. Sie nehmen außerdem regelmäßig (in der Regel jährlich) an Fortbildungen teil. Dafür stehen 5 Tage pro Jahr bzw. 10 Tage in zwei Jahren zur Verfügung. Die anfallenden Kosten werden den Mitarbeitern im Rahmen des Budgets erstattet.

8 Anlage 1: Betreuung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher (§ 35a SGB VIII)

Die Betreuung von Kindern mit seelischer Behinderung ist ein integratives und inklusives Angebot der Erziehungsstelle und folgt unserem Grundsatz, dass Integration vor Separierung geht. Eine seelische Behinderung kann sowohl vor der Aufnahme festgestellt/diagnostiziert worden sein als sich auch im Verlauf der Betreuung in der Einrichtung herausstellen.

Eine seelische Behinderung liegt vor, wenn

- Die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate vom für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.
- Die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinträchtigt sein wird.

Voraussetzungen für die Gewährung einer Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII ist deshalb einerseits das Vorliegen einer ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Stellungnahme zur Abweichung des seelischen Gesundheitszustandes des Kindes und andererseits einer fachlichen Beurteilung durch die Fachkräfte des Jugendamtes unter Beteiligung der betroffenen Kinder bzw. deren Eltern, insbesondere hinsichtlich einer zu erwartenden Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Für ein Kind, bei dem eine seelische Behinderung diagnostiziert (Klinik, Facharzt) UND ein erhöhter Betreuungsaufwand festgestellt wurde ist ein zusätzlicher Personalbedarf von mindestens 0,25 VE erforderlich.

Zielgruppe

Die Entscheidung über eine Aufnahme seelisch behinderter Kinder in unsere Einrichtung orientiert sich an der aktuellen Situation der Erziehungsstelle (Wird bereits ein Kind mit seelischer Behinderung betreut? Wie sind die jeweiligen Problemlagen? ...) und wird von der Erziehungsstellenfachkraft in Absprache mit der Leitung verantwortungsvoll entschieden.

Folgende Störungsbilder können auftreten:

- Seelische Störungen als Folge von Krankheiten und Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
- Psychosen mit depressiven, manischen oder bipolaren Ausprägungsformen,
- Angststörungen, Panikstörungen, Phobien, Zwangsstörungen, posttraumatische Belastungsstörungen,
- Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren (Essstörungen),
- Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen wie paranoide, schizoide, dissoziale, emotional instabile, histrionische (schauspielerische, theatralische), ängstlich vermeidende, abhängige oder andere Persönlichkeitsstörungen,
- Intelligenzstörungen, Intelligenzminderungen,
- Entwicklungsstörungen (Bsp. schulische Fertigkeiten, autistische Störungen)
- Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend (ADS/ADHS, Störungen des Sozialverhaltens, Bindungsstörungen, Tic-Störungen)

Kooperation

Für psychiatrisch/psychologische Leistungen werden die Kinder- und Jugendpsychiater, Psychologen und Therapeuten in der Stadt Cottbus genutzt und die Kinder werden bei Erfordernis begleitet. Dabei ist ein regelmäßiger Austausch zwischen diesen und der Erziehungsstellenfachkraft unabdingbar. Auch kann das Leistungsangebot der trägereigenen Erziehungs- und Beratungsstelle sowohl in der fachlichen Begleitung (Fallgespräche) als auch

als für die Kinder genutzt werden. Ebenso können Asklepios-Klinik, Tagesklinik und Pädiatrie Kooperationspartner sein.

Betreuungsleistungen:

Die Betreuungsleistungen – insbesondere die durch eine zusätzliche Betreuungskraft zu leistenden – können fallspezifisch stark voneinander abweichen. Entsprechend ist die Bandbreite möglicher Unterstützungen hochindividuell. Das Vorhalten bestimmter Leistungen halten wir aus diesem Grund für wenig zielführend. Sinnvoller ist es, die erforderlichen zusätzlichen Betreuungsleistungen im Einzelfall (HPG) zu besprechen und Kooperationspartner in der Stadt Cottbus zu suchen.

Wesentliche, im Rahmen der Betreuungsarbeit abzudeckende Bereiche können sein:

- Unterstützung bei der Strukturierung des Alltags (Schule, Freizeit ...),
- Hilfe bei der Bearbeitung von persönlichen Konflikten und Konfliktsituationen,
- Krisenintervention durch Möglichkeit des Doppeldienstes,
- Alternativangebote,
- Begleitung zu psychiatrischen Fachärzten sowie therapeutischen Einrichtungen, Fach-
austausch, Kontakte etc.

Schulische Fördermöglichkeiten

Für schulische Förderung kann ein Antrag auf Lernförderung entsprechend der Nebenleistungsrichtlinie der Stadt Cottbus gestellt werden.